

Private Haftpflichtversicherung

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, der haftet nach deutschem Recht unbegrenzt. Haftpflichtschäden gehören zu den Existenz bedrohenden Risiken. Unabhängig hiervon entspricht es auch der Verantwortung, die man anderen Menschen gegenüber hat, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Welche Schäden sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und daraus herzuleitende Vermögensschäden, die Sie anderen (Dritten) zufügen. Reine Vermögensschäden, also Schäden, denen weder ein Personen- noch Sachschaden vorausgeht, sind in der Regel mit geringen Summen eingeschlossen.

Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als VersicherungsnehmerIn, falls vorhanden der/die Ehegatte/in, die Kinder und Pflegekinder. Kinder sind bis zum Abschluss der ersten Ausbildung beitragsfrei eingeschlossen. Nicht jeder Versicherer sieht das jedoch so, wenn die Kinder nicht mehr im eigenen Haushalt leben. Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften (auch gleichgeschlechtlichen) ist der/die Partner/in namentlich mit aufzuführen.

Welche Aufgabe hat die Versicherungsgesellschaft?

Der Haftpflichtversicherer hat - ganz allgemein - die Aufgabe, Ihnen die Haftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen abzunehmen. Praktisch bedeutet dies, dass er an Ihre Stelle tritt und für Sie tut, was Sie sonst - eventuell beraten durch einen Anwalt - selbst erledigen müssten. Dieses ist beispielsweise die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht; die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn der Anspruch begründet ist; die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen. Kommt es darüber zum Rechtsstreit mit der geschädigten Person, führt der Versicherer den Prozess und trägt die Kosten. Somit ist die Haftpflichtversicherung auch eine Art Rechtsschutzversicherung, da der Versicherer möglicherweise auf sein Risiko und seine Kosten Prozesse führt, um Schadenersatzforderungen abzuwehren.

Worauf sollte man achten?

Die Bedingungswerke sind sehr unterschiedlich. Achten sollten Sie auf den Einschluss von z.B. Forderungsausfallschäden, Allmählichkeitsschäden (z.B. durch Wasser), ausreichende Mitversicherung von Mietsachschäden, Gefälligkeitsschäden, bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften auf die Mitversicherung des Regresses der Sozialversicherungsträger.